

99058032011005, 99058032011005

Schließung einer Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/548896473/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058032011005, 99058032011005
Leistungsbezeichnung I	Schließung einer Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	HwK, Handwerksrolle, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksverzeichnis, Handwerk, Zulassungsfreies Handwerk, Handwerksregister, Datenänderung, Handwerksähnliches Gewerbe, Betriebsstätte, Änderungen, Verzeichnis zulassungsfreies Handwerk, Handwerksrolleneintragung, Adresse, Handwerksrolle Eintragung, Handwerkskammer, Verzeichnis handwerksähnliches Gewerbe
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Geschäftslagen für Unternehmen (2000000), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_19.html
Teaser	Wenn Sie als Mitgliedsbetrieb einer Handwerkskammer eine Betriebsstätte schließen, müssen Sie dies der Handwerkskammer mitteilen
Volltext	Die Handwerkskammer führt mit der Handwerksrolle und dem Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes zwei Register, in denen alle Handwerksbetriebe und Betriebe des handwerksähnlichen Gewerbes mit ihren Betriebsstätten im Kammerbezirk erfasst sind. Wird eine im Kammerbezirk gelegene Betriebsstätte geschlossen, ist dies der Handwerkskammer mitzuteilen. Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: Wenn Sie die Betriebsstätte nicht schließen, sondern an einen Standort verlegen möchten, der im Zuständigkeitsbereich einer anderen Handwerkskammer liegt, müssen Sie die Betriebsstätte bei der bisher zuständigen Handwerksammer löschen und der nunmehr zuständigen Handwerkskammer eintragen lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Angaben zum Betrieb: Betriebsnummer Betriebsname • Weitere Angaben: Adresse der betroffenen

Modul	Sachverhalt
	Betriebsstätte Grund der Schließung • Kontaktdaten
Voraussetzungen	Sie möchten eine Betriebsstätte schließen.
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	• Informieren Sie die für den Betrieb zuständige Handwerkskammer über die Schließung der Betriebsstätte. • Wenn Sie die Betriebsstätte an einen Standort verlegen möchten, der im Zuständigkeitsbereich einer anderen Handwerkskammer liegt, müssen Sie die Betriebsstätte bei der bisher zuständigen Handwerkskammer löschen und der nunmehr zuständigen Handwerkskammer eintragen lassen.
Bearbeitungsdauer	Keine
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.handwerkskammer.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Daten der Handwerksregister Änderung der Betriebsstätte (Löschung) • Betriebe des zulassungspflichtigen Handwerks werden mit ihren Betriebsstätten in der Handwerksrolle erfasst, solche des zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes. • Die Handwerksrolle und das Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes werden von den regional zuständigen Handwerkskammern geführt. • Wird eine Betriebsstätte geschlossen, ist dies der Handwerkskammer mitzuteilen, um die gespeicherten betriebsbezogenen Registerdaten aktuell zu halten.

Modul	Sachverhalt
	• zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt Hinweis: Wenn die Betriebsstätte nicht geschlossen, sondern in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Handwerkskammer verlegt wird, wird sie bei der bisher zuständigen Handwerkskammer gelöscht und der nun zuständigen Handwerkskammer eingetragen.
Ansprechpunkt	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. https://www.handwerkskammer.de/
Zuständige Stelle	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt.
Formulare	
Ursprungsportal	Schließung einer Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen